

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rückerstattungen in dem Berichte nicht in Abzug gebracht wurden. Die vier anderen Kantone äußern sich zu dem Rückgang nicht.

Zu der Summe von 81 624 076 Fr.
kommen noch hinzu:

die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitäler, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen, die Unterstützungen für die Schweizer nach dem Bundesgesetze von 1875 und die Ausländer nach den Staatsverträgen, schätzungsweise	14 000 000 Fr.
die Ausgaben der Bundesarmenpflege im Jahre 1942 Unterstützung zurückgekehrter Auslandschweizer (alte Fälle) . .	150 955 Fr.
Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen	195 886 „
Unterstützung der Schweizer im Ausland (alte Fälle) . . .	121 278 „
Neue Fälle, durch den gegenwärtigen Krieg bedingte Auslagen: In- und Ausland zusammen	2 774 681 „
Subventionen an die Schweizer. Hilfsgesellschaften im Ausland	50 150 „
	<hr/>
	98 917 026 Fr.
1941	92 924 036 Fr.

Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege in der Schweiz: zirka Fr. 12 000 000.—

Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1942 zirka Fr. 110 917 026.— oder Fr. 5 992 990.— mehr als im Vorjahre (Fr. 104 924 036.—) für Armenunterstützungszwecke aufgewendet. Auf den Kopf der Bevölkerung (4 066 400 Einwohner) macht das: Fr. 27.27 (1941: Fr. 25.80).

Aargau. *Ursachen der Armenunterstützungen im Jahre 1943.* Um die geeigneten Maßnahmen zur Verhütung der Armut ergreifen zu können, wie das das aargauische Armenfürsorgegesetz von 1936 vorschreibt, hat die Direktion des Innern die von ihr im Jahre 1943 behandelten Armenfälle (zur Hauptsache Bürger mit Wohnsitz außerhalb des Kantons Aargau in der Schweiz und im Auslande) durch eine Fürsorgerin nach den Armutsursachen und den Unterstützungsbeträgen untersuchen lassen. Dabei wurden die Ursachen in folgende 15 Gruppen gegliedert: 1. Alter, 2. körperliche Krankheiten (ohne Tuberkulose), 3. Tuberkulose, 4. Invalidität, 5. geistige Anormalität, 6. Mißwirtschaft, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Trunksucht, 7. Kriminalität, 8. Tod des Ernährers, 9. Ehescheidung, dauernde Trennung, 10. außereheliche Geburt, 11. Schwererziehbarkeit, 12. ungenügender Verdienst, 13. Arbeitslosigkeit, 14. kriegerische und politische Ereignisse, 15. Verschiedenes. Das Ergebnis war: untersucht wurden 3829 Fälle mit 7796 unterstützten Personen (etwas mehr als $\frac{1}{3}$ der im Kanton Aargau insgesamt Unterstützten). Der Aufwand für sie betrug Fr. 2 520 753.—, d. h. etwas weniger als die Hälfte der Gesamtunterstützung. Obenan steht das Alter mit 1241 Personen und Fr. 931 674.— Unterstützung (37,0%), es folgen geistige Anormalität mit 477 Personen und Fr. 334 032.— (12,9%), körperliche Krankheiten ohne Tuberkulose mit 1439 Personen und Fr. 195 029.— (7,8%), Tuberkulose mit 422 Personen und Fr. 180 272.— (7,2%), Tod des Ernährers mit 402 Personen und Fr. 168 981.— (6,7%), ungenügender Verdienst mit 1426 Personen und Fr. 164 103.— (6,5%), Ehescheidung, dauernde Trennung mit Fr. 126 151.— (5,0%) usw. Wegen Mißwirtschaft, Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Trunksucht wurden 538 Personen mit Fr. 99 398.— (4,0%) unterstützt, am wenigsten wegen kriegerischer und politischer Ereignisse: 110 Personen mit Fr. 18 899.— (0,75%). — Die aargauische Ursachenstatistik mit Bezug auf die vom Staate Unterstützten stimmt mit derjenigen der All-

gemeinen Armenpflege Basel, des Bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel und der Armen-direktion Bern darin überein, daß das Alter der Armenfürsorge am meisten Ausgaben verursacht. An diesen verschiedenen Ursachenstatistiken fällt auf, daß nicht ein einheitliches Schema über die Ursachen der Armut benützt worden ist. Wohl finden sich überall die Hauptursachen: Alter, Krankheit (körperliche und geistige Erkrankung), Tod des Ernährers, ungenügender Verdienst, Arbeitslosigkeit, Moralische Mängel (Alkoholismus, Leichtsinn, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Mißwirtschaft) und auch einzelne Armutserzeuger, wie Ehezerüttung, außereheliche Geburt, Schwererziehbarkeit, Kriminalität, aber es fehlt, mit Ausnahme der neuesten Ursachenstatistik der Armendirektion Bern, eine systematische Gruppierung der einzelnen Ursachen. Wenn, wie es den Anschein hat, diese Ursachenstatistik auch von andern Kantonen durchgeführt werden sollte, sollte es möglich sein, eine Ursachenliste aufzustellen, an die sich alle halten; etwa so, wie wir sie, ausgearbeitet von einem Fürsorger und einem erfahrenen Psychiater, im „Armenpfleger“ 1943, S. 13 und 14 publiziert haben. Also Bildung von vier Gruppen von Armutsursachen: 1. Normal-biologische Ursachen, 2. Pathologische Ursachen (Krankheiten), 3. Soziale Ursachen, 4. Natur- oder Sozialkatastrophen. W.

Zürich. Die kantonale Armendirektion berichtet über das *Armenwesen im Jahre 1943*, daß die Zahl der Unterstützten um einige hundert Fälle zurückgegangen, dagegen die Unterstützungsausgaben gegenüber 1942 um über Fr. 400 000.— gestiegen sind. Diese Mehrbelastung ist zurückzuführen auf die Unterstützungserhöhungen von durchschnittlich 10—20% infolge der Teuerung und der Hinaufsetzung der Pflegekosten für die zahlreichen Anstaltsinsassen. „Im ganzen“, so äußert sich der Bericht weiter, „darf festgestellt werden, daß die Kriegsverhältnisse dank den Lohnausgleichskassen und den Einrichtungen der Kriegsfürsorge bisher zu keiner Ausweitung, sondern eher zu einem Rückgang der Armenfürsorge geführt haben. Wie der Bezirksrat Andelfingen mit Recht bemerkt, hat nicht zuletzt auch die vermehrte Selbstversorgung vieler Bedürftiger durch eigenen Anbau von Pflanz- und Gartenland zur Entlastung der Armenfürsorge beigetragen. Die Bezirksräte Horgen und Bülach geben der Meinung Ausdruck, daß da und dort bei der Zumessung der Unterstützung der verteuerten Lebenshaltung nicht in vollem Umfange Rechnung getragen werde. Die Armenpflegen werden die Unterstützungen allgemein im Sinne der Richtlinien der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission der Teuerung anzupassen haben. — Die Abgrenzung der Kriegsfürsorge vom Tätigkeitsbereiche der Armenbehörden bereitete im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Wo Zweifel darüber bestanden, ob vorübergehend von der Armenpflege unterstützte Leute der Kriegsnothilfe teilhaftig werden könnten oder nicht, konnten sie im Einvernehmen mit den Oberbehörden befriedigend geregelt werden.“

Auf zwei, die praktische Armenfürsorge betreffende Postulate konnte die Armendirektion nicht eintreten: „1. Von der Schaffung eines *kantonalen Armeninspektorates*, entsprechend dem erneut gestellten Antrage des Bezirksarmenreferenten von Zürich, soll Umgang genommen werden. Gegenüber anderen Kantonen, welche über kantonale Armeninspektoren verfügen, liegen die Verhältnisse insofern anders, als Zürich keine Staatsarmenpflege besitzt. Während beispielsweise in den Kantonen Bern und Aargau die Fürsorge für die auswärtigen Kantonsbürger grundsätzlich dem Staate obliegt, ist die Besorgung des Armenwesens nach § 1 unseres Armengesetzes Sache der Gemeinden. Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeinden ist den Bezirksräten oder den von ihnen bestellten Armenreferenten übertragen. Diese haben alljährlich zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten. Die Armenpflege der Stadt Zürich, welche den Großteil aller Unterstützungsfälle auf sich vereinigt, verfügt über eigene Inspektorate. Unter solchen Umständen erscheint ein kantonales Armeninspektorat nicht unbedingt notwendig; 2. auch der Anregung des Bezirksrates Hinwil auf Einrichtung einer kantonalen Amtsstelle für den Einzug von *Verwandtenunterstützungsbeiträgen und Rückerstattungen* kann der Regierungsrat keine Folge leisten. Die Stadt Zürich mit der Mehrzahl der Unterstützungsfälle besitzt bereits

ein eigenes Rückerstattungsbureau. Das kantonale Amt hätte sich also nur für das übrige Kantonsgebiet mit der Angelegenheit zu befassen. Es ist möglich, daß in manchen Unterstützungsfällen an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen etwas mehr hereingeholt werden könnte. Ob sich die Aufwendungen einer besonderen Amtsstelle daraus bezahlt machen, läßt sich zum voraus nicht sicher berechnen. Durch die Kriegsteuerung und die erhöhte steuerliche Belastung sind weite Volkskreise finanziell stark in Anspruch genommen. Für eine schärfere Handhabung der Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungspflicht fehlen deshalb unter den gegenwärtigen Zeitumständen die Voraussetzungen.“

Was die interkantonale Armenpflege anlangt, gingen von Gemeindebehörden 155 Anträge auf armenrechtliche Heimschaffung von Bürgern anderer Kantone nach Art 45, Abs. 3 der Bundesverfassung ein. Sie wurden aber nur in 65 Fällen wirklich vollzogen. 9 ausländische Staatsangehörige mußten wegen Verweigerung der Unterstützung durch ihr Heimatland des Landes verwiesen werden. Wegen der Kriegsergebnisse und der internationalen Lage konnten Heimschaffungen nach verschiedenen Staaten nicht erfolgen, so daß viele unterstützungsbedürftige Ausländer andauernd zu Lasten der Staatskasse unterstützt werden müssen. Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Bestattungskosten, die für Angehörige anderer Kantone und Ausländer gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse zu vergüten waren, betragen Fr. 187 454.—. Dazu kommen noch Fr. 80 976.— für strafrechtliche Versorgungsfälle von Angehörigen anderer Kantone und des Auslandes gemäß EG zum StrGB und Fr. 111 524.— für Medikamente und Verbandsmaterial für die Polikliniken, so daß die Gesamtbelastung des Staates auf Fr. 379 954.— ansteigt. — An die freiwillige Armenfürsorge wurden Fr. 54 000.— Staatsbeiträge ausgerichtet. W.

— Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben in der Abstimmung vom 2. Juli 1944 mit 88 670 Ja gegen nur 16 808 Nein ein *Gesetz über die Altersbeihilfe* angenommen, das folgende wichtigste Bestimmungen enthält:

Die politischen Gemeinden des Kantons richten ab 1. Januar 1945 an alle bedürftigen Personen im Alter von mehr als 65 Jahren, die in der Gemeinde ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Altersbeihilfe aus von mindestens Fr. 360.— bis höchstens Fr. 800.— für Einzelpersonen und Fr. 540.— bis Fr. 1200.— für Ehepaare in städtischen Verhältnissen, in halbstädtischen Verhältnissen von Fr. 360.— bis Fr. 720.— und Fr. 540.— bis Fr. 1080.— und in ländlichen Verhältnissen von Fr. 360.— bis Fr. 640.— und Fr. 540.— bis Fr. 960.— im Jahr. Bedingungen sind: 1. Einkommen in städtischen Verhältnissen für Einzelpersonen Fr. 1800.—, für Ehepaare Fr. 2500.—, in halbstädtischen Verhältnissen Fr. 1600.— und Fr. 2250.—, und in ländlichen Verhältnissen Fr. 1400.— und Fr. 2000.—; Vermögen von Einzelpersonen Fr. 4000.— und von Ehepaaren Fr. 6000.— in allen drei Verhältniskategorien, 2. Niederlassung während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde, für Kantonsbürger, mindestens 15 Jahre für Nichtkantonsbürger und mindestens 20 Jahre für Ausländer, 3. das Vorhandensein von Bedürftigkeit, d. h. die Unmöglichkeit aus eigenen Mitteln seinen persönlichen, sowie den Unterhalt derjenigen Personen zu bestreiten, die mit ihm in Familiengemeinschaft leben, und denen gegenüber er unterstützungspflichtig ist und die Unterstützungspflicht bisher auch erfüllt hat, 4. die Einreichung eines Gesuches auf einem amtlichen Fragebogen durch den Bedürftigen. — Jede Gemeinde bezeichnet das Gemeindeorgan, das mit der Durchführung der Altersbeihilfe betraut wird, und das unabhängig vom Armenwesen sein soll. Sie erläßt auch eine vom Regierungsrate zu genehmigende Vollzugsverordnung. Die Gemeinden sind berechtigt, in ihren Gemeindeverordnungen die Höchstgrenzen um je höchstens einen Sechstel zu überschreiten, sofern dies nach ihren örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist. Die Gemeindeorgane der Altersbeihilfe untersuchen die Verhältnisse jedes Falles und hören den Gesuchsteller persönlich an oder lassen ihn abhören. Die Steuerakten des Gesuchstellers können beigezogen werden. — Die Altersbeihilfe wird durch die Gemeinden, den Kanton und den Bund finanziert. Die Gemein-

den gewähren die Altersbeihilfe aus allgemeinen Mitteln oder hierfür bestimmten besonderen Fonds. Sie erhalten aus den dem Kanton aus den Bundesmitteln für die Altersfürsorge zufallenden Anteil Beiträge. Die Gemeinden bekommen vom Staate an den nicht durch Bundesmittel gedeckten Teil ihrer jährlichen Ausgaben einen Grundbeitrag von 40% und außerdem an den, nach Abzug des Grundbeitrages verbleibenden Rest ihrer Ausgaben für die Altersbeihilfe zusätzliche Beiträge nach einer bestimmten Skala.

Wird durch diese weitgehende kantonale Altersbeihilfe die Tätigkeit des kantonalen Komitees der Stiftung „Für das Alter“ nicht überflüssig? Es führt darüber in seinem Aufruf zur Haussammlung pro 1944 aus: Unserem Stiftungszweck kommen fortan im wesentlichen folgende Aufgaben zu: Obsorge für einen großen Teil jener Alten, die schon bisher nur mit freiwilligen Liebesgaben über Wasser gehalten wurden; weiterer Ausbau der „Alterspflege“; Überbrückung von Härten und Lücken der gesetzlichen Altersbeihilfe; allgemeine Altersfürsorge für die von der Altersbeihilfe Ausgeschlossenen (unerfüllte Niederlassungsfrist, Grenzfälle betr. Einkommen und Vermögen usw.), Gewährung von Zuschüssen zur Altersbeihilfe in besonderen Notfällen. W.

— Das *Fürsorgeamt der Stadt Zürich* hat im Jahre 1943 in 11 982 Fällen mit Fr. 9 168 342.— unterstützt und damit, obgleich die Zahl der Fälle gegenüber dem Vorjahr um nahezu 1000 zurückgegangen ist, Fr. 298 350.— mehr ausgegeben als im Jahre 1942. Das ist weitgehend auf die Teuerung zurückzuführen. Das Fürsorgeamt sah sich deshalb auch veranlaßt, die Richtlinien für das Unterstützungsmaß den veränderten Verhältnissen anzupassen, unter stärkerer Anlehnung an die für die Kriegsnothilfe festgesetzten Bezugsberechtigungsgrenzen. „Im Vergleich zum letzten Vorkriegsjahr steht nun das armenrechtliche Existenzminimum der 4köpfigen Familie (Ehepaar mit zwei schulpflichtigen Kindern) um etwa 53% höher. Bei dieser Vergleichszahl ist der Mietzins nicht inbegriffen. Die im Zusammenhang mit der Wohnungsnot erlassenen Schutzbestimmungen vermögen zwar in zunehmendem Maße auch hier Preissteigerungen nicht zu verhüten. Da sie sich aber sehr ungleich auswirken, sucht man den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls am besten in der Weise Rechnung zu tragen, daß man hier der Unterstützungsberechnung den Vorkriegsdurchschnittszins für eine bestimmte Familiengröße zugrunde legt. Der diese Norm übersteigende Betrag kann, sofern er sich in vertretbarer Höhe hält, ohne Anrechnung an der Unterstützung vom Fürsorgeamt übernommen werden, wenn dadurch Obdachlosigkeit verhütet werden kann und keine andere günstigere Lösung möglich ist. Auf diese Weise wird der Teuerungsfaktor wenigstens für den Mietzins ausgeschaltet, und es besteht auch die Möglichkeit, in gewissen Fällen drohender Obdachlosigkeit wirksam zu begegnen. Zur Erzielung einer besseren Teuerungsanpassung der Verpflegungskosten für die im Alter vorgeschrittenen Kinder wurde die Möglichkeit gegeben, den bisher einheitlichen Unterstützungsansatz bei Kindern im Alter von 10—14 Jahren im Bedarfsfall um 25% und für Kinder im Alter über 14 Jahre bis zu 50% zu erhöhen.“ Der infolge der Wohnungsverknappung drohenden Obdachlosigkeit wirkte das Fürsorgeamt entgegen durch Schaffung eines Obdachlosenheims im städtischen Evakuationslokal „Rohr“, das für 12—15 mittelgroße Familien, deren Verhalten als Mieter nicht wesentlich zu beanstanden ist, Platz bietet. Die Verpflegung erfolgte durch die in unmittelbarer Nähe befindliche Volksküche. Eine Pflegeschwester sorgte für einen geordneten Betrieb, insbesondere die Beaufsichtigung der Kinder. Dieses Obdachlosenheim wurde indessen nur als Durchgangsstation betrachtet und die dort einlogierten Familien angehalten, sich um eine Wohnung zu bemühen. So betrug denn die durchschnittliche Wohndauer im „Rohr“ nicht mehr als drei Monate. Andere Familien, die durch Streitsucht, Liederlichkeit, Verlotterung des Haushaltes, der Kinderpflege usw. das Mietverhältnis gefährden, werden, wenn sie keine Wohnung mehr finden, aufgelöst. Über die Unterstützungspraxis gibt der Bericht folgende Aufschlüsse: „Die kriegsbedingten Fürsorgeeinrichtungen, die im Laufe der letzten Jahre immer größeren Umfang angenommen und das Arbeitsgebiet der Armenpflege spürbar

eingeeengt haben, übten in zunehmendem Maße auch auf die armenpflegerische Praxis ihre Rückwirkungen aus. Die verschiedenen Unterstützungssysteme der Kriegsfürsorge unterscheiden sich vom armenrechtlichen grundsätzlich darin, daß sie sich in gleicher Weise auf alle Niedergelassenen ohne Rücksicht auf ihre Heimatzugehörigkeit erstrecken und einen rechtlichen Anspruch auf einen tarifarisch festgelegten Unterstützungsbetrag gewähren. Ihre Leistungen sind aber auch nicht, wie die Armenunterstützungen, an fürsorgerische Bedingungen und Einschränkungen gebunden. Es liegt auf der Hand, daß diese freien Unterstützungssysteme bei der Bevölkerung weit größere Sympathien genießen, und daß das Verständnis für die anders gearteten armenpflegerischen Unterstützungsgrundsätze darunter leiden muß. Als außerordentliche Maßnahme gegen kriegsbedingte Massennot sind jene Einrichtungen unentbehrlich und zweckmäßig besonders dort, wo weiter nichts als angemessene finanzielle Hilfe notwendig ist. Die starke Abnahme der Unterstützungsfälle seit Kriegsbeginn ist darauf zurückzuführen, daß es einem namhaften Teil der normalerweise von der Armenpflege Unterstützten möglich geworden ist, bei der Kriegsfürsorge unterzukommen. Dabei handelt es sich vielfach um Personen, bei denen sich zufolge ihrer Charakteranlagen und Lebensgewohnheiten die bedingungslose Ausrichtung von Geldunterstützungen ohne gleichzeitige fürsorgerische Beratung und Maßnahmen um so ungünstiger auswirkt, je länger dieser Zustand andauert. Hieraus werden nach Rückkehr normaler Verhältnisse für die Armenpflege-Praxis vermehrte Schwierigkeiten entstehen, die sich auch jetzt schon aus dem Nebeneinander zweier grundsätzlich verschiedener Unterstützungssysteme ergeben. Trotz unverkennbarer Tendenzen auf Lockerung der armenpflegerischen Grundsätze war das Fürsorgeamt bestrebt, die rein fürsorgerischen Gesichtspunkte im Einzelfall zur Geltung zu bringen.“ — Die Beschaffung geeigneter Lehrstellen für Jugendliche verursachte auch jetzt wieder große Mühe. Eigentumsdelikte, Schwererziehbarkeit, öfteres Versagen an Lehr- und Arbeitsstellen usw. veranlaßte, von der Anstaltsversorgung vermehrten Gebrauch zu machen. Bei der Stellenvermittlung der Mädchen zeigte sich vermehrt der Wunsch nach Arbeitsstellen in Industrie und Gewerbe und weniger nach vertraglich geregelten Lehren. Gewisse Berufe, die noch vor wenigen Jahren überfüllt waren, zeigen nun Mangel, so die Kinderpflege. Bei der Versorgung Erwachsener macht sich ein großer Mangel an Anstalten und Privatplätzen für wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Pflegebedürftiger spürbar. Der seit Jahren bestehende Plan der Errichtung eines städtischen Pflegeheims sollte daher baldmöglichst verwirklicht werden. — Die Rückstellungen von Unterstützten und aus Verwandtenbeiträgen erhöhten sich im Berichtsjahre wieder um Fr. 62 107 auf Fr. 1 028 672.— oder 11,2% der Unterstützungsausgaben. Dabei macht der Berichterstatter zu der Verwandtenunterstützung einen sehr beachtenswerten Vorschlag: „Die Bemessung der Verwandtenleistung hat sich nach der Praxis der endgültig entscheidenden Gerichts- bzw. Verwaltungsbehörden zu richten. Der dabei in Erscheinung tretende Mangel an einer gewissen Einheitlichkeit macht sich von jeher nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern auch innerkantonale von Behörde zu Behörde geltend. Die Entscheide weisen trotz ähnlicher finanzieller Verhältnisse vielfach sehr große Unterschiede auf. Die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände, insbesondere die Teuerungsfolgen, lassen diese Ungleichheiten noch stärker hervortreten; sie vermehren die Unsicherheit bei den erstinstanzlichen Entscheidungen. Die Aufstellung gewisser Richtlinien, wie sie im Kanton Baselstadt eingeführt wurden, hält man andernorts als mit dem freien richterlichen Ermessen unvereinbar. Man sollte aber annehmen dürfen, daß auch innerhalb des Rahmens bestimmter Richtlinien dem freien Ermessen noch genügend Spielraum bleibt. Es läge im Interesse einer einheitlichen Praxis, wenn das baselstädtische Vorbild bei allen Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Eingang fände.“

W.